



ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSKAMMER

Wien, am 5. Mai 1988
GZ. 77/88, E.

An das
Präsidium des Nationalrates

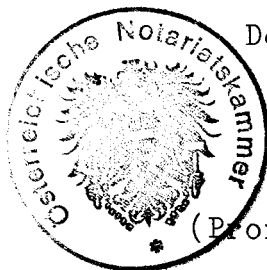
Parlament
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi	93 GE 088
Datum:	11. MAI 1988
Verteilt:	11. MAI 1988 <i>Prokurator</i>

Betrifft: Entwurf zu einem Bundesgesetz, mit dem
das Kreditwesengesetz geändert wird,
GZ. 23 1009/10-V/14/88 des Bundesministeriums
für Finanzen *di Pountner*

Die Österreichische Notariatskammer übersendet in der Anlage
25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zu obigem Gesetzent-
wurf.

Beilagen



Der Präsident:

(Prof. Dr. Kurt Wagner)

**Ö S T E R R E I C H I S C H E N O T A R I A T S K A M M E R**

Wien, am 5. Mai 1988
GZ. 77/88, E.

An das
Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4 - 8
1011 W i e n

Betrifft: Entwurf zu einem Bundesgesetz, mit dem
das Kreditwesengesetz geändert wird,
GZ. 23 1009/10-V/14/88

Zu obigem Entwurf nimmt die Österreichische Notariatskammer
wie folgt Stellung:

Durch den vorgenannten Entwurf soll nach den Erläuterungen das Bankgeheimnis lediglich einen verstärkten verfassungsrechtlichen Schutz in formeller Hinsicht erhalten, die bereits bestehende Vorschrift des § 23 KWG mit dem materiellen Inhalt des sogenannten Bankgeheimnisses aber in keiner Weise ausgebaut oder ergänzt werden. Das betrifft auch die Bestimmung des § 23 Abs 2 Ziff 4. Diese Gesetzesstelle befreit die Kreditinstitute von der Notwendigkeit, vor Erteilung von banküblichen Bonitätsauskünften den Kunden um Befreiung von der Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses zu ersuchen. Der Kunde müßte, falls er eine Auskunfterteilung nicht wünscht, formellen Widerspruch erheben, ist aber in den meisten Fällen hiezu überhaupt nicht in der Lage, da er von der Tatsache der Erteilung einer Bankauskunft nichts erfährt. Diese Rechtslage ist unbefriedigend und sollte nicht noch verfassungsrechtlich zementiert werden. Die Bank müßte verpflichtet werden, vor Auskunftserteilung die Zustimmung des Kunden zu erlangen, da die Bank nur auf Grund ihrer Kenntnis

über die wirtschaftliche Situation des Kunden in der Lage ist, über diesen Auskunft zu erteilen und diese Auskunftserteilung ohne Wissen des Kunden einen Vertrauensbruch darstellt.

Aber auch in anderer Hinsicht bleibt dieser Gesetzesentwurf mangelhaft sowie unvollständig.

Zur Wahrung der Rechte des einzelnen bedarf nicht nur das Bankgeheimnis eines erhöhten Schutzes. Die Verschwiegenheitsverpflichtung des Personenkreises, dessen sich der einzelne zur Besorgung seiner Angelegenheiten in noch viel größerem Ausmaß als dem der Banken bedient, bedarf einer verfassungsrechtlichen Verankerung. Diese Verschwiegenheitsverpflichtungen, wie sie zB in § 152 Abs 1 Ziff 2 StPO, § 171 Abs 1 Ziff b und Abs 2 BAO, § 104 Abs 1 Ziff d und Abs 2 FinStrafG und § 321 Abs 1 Ziff 3 und 4 ZPO hinsichtlich der rechtsberatenden Berufe besteht und in deren speziellen Berufsordnung begründet ist (zB § 37 der NO), bedürfen eines dem Bankgeheimnis gleichen verfassungsrechtlichen Schutzes.

Aus den oben angeführten Gründen sieht sich die gefertigte Österreichische Notariatskammer nicht in der Lage, dem Gesetzesentwurf (ohne den vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen) zuzustimmen.

Gleichzeitig ergehen 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme direkt an das Präsidium des Nationalrates.

Der Präsident:



(Prof. Dr. Kurt Wagner)